

**Per E-Mail!**

Kreise und kreisfreie Städte  
in Schleswig-Holstein  
- Ausländerbehörden -

Landesamt für Zuwanderung  
und Flüchtlinge Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 4011  
Meine Nachricht vom:

jessica.beitz@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3077  
Telefax: 0431 988-614 3077

01.07.2025

**Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen;  
hier: Zwangsweise Aufenthaltsbeendigung bei vollziehbar ausreisepflichtigen  
Ausländerinnen und Ausländern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der zwangsweisen Durchsetzung vollziehbarer Ausreise-  
verpflichtungen gebe ich Ihnen folgende Hinweise mit der Bitte um Kenntnisnahme und  
Beachtung:

**1. Vorrang der freiwilligen Ausreise**

Unter „freiwilliger Ausreise“ ist die Erfüllung der Rückkehrverpflichtung innerhalb der dafür  
in der Rückkehrentscheidung festgesetzten Frist zu verstehen (siehe Artikel 3 Nummer 8  
der Richtlinie 2008/115/EG (EU-Rückführungsrichtlinie). Eine Rückkehrentscheidung ist  
nach der Definition in Artikel 3 Nummer 4 der EU-Rückführungsrichtlinie „die behördliche  
oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt von  
Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder  
festgestellt wird“. Rückkehrentscheidung nach nationalem Recht ist regelmäßig die  
Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG oder § 59 AufenthG.

Die freiwillige Ausreise hat **grundsätzlich Vorrang** vor der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung. Deshalb sind die Ausländerbehörden gehalten, betroffene Ausländerinnen und Ausländer hinsichtlich der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise zu informieren und zu beraten, insbesondere zu den Konsequenzen der nicht freiwilligen Ausreise sowie zu Rückkehrhilfen, Ausreisemodalitäten und weitergehenden Beratungsangeboten. Auf das Informationsportal zu freiwilliger Rückkehr und Reintegration, das Sie unter dem Link <https://www.returningfromgermany.de> finden, mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam.

Die Information und Beratung durch die Ausländerbehörde soll frühzeitig, spätestens mit dem Eintritt der Ausreiseverpflichtung gemäß § 50 Absatz 1 AufenthG erfolgen. Soweit sich im Rahmen der Beratung schlüssig ergibt, dass eine freiwillige Ausreise beabsichtigt ist, diese jedoch aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb der Ausreisefrist nicht erfolgen kann, kann die Ausreisefrist gemäß § 59 Absatz 1 Satz 4 AufenthG angemessen verlängert werden. Über die Fristverlängerung wird der Ausländerin oder dem Ausländer von Amts wegen eine Bescheinigung ausgestellt, siehe § 59 Absatz 6 AufenthG.

Die Information und Beratung zur freiwilligen Ausreise sowie die diesbezüglichen Einlassungen der beratenen Person sind in der Ausländerakte zu dokumentieren. Sofern Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise besteht, sollen die Ausländerbehörden deren Vorbereitung und Durchführung unter Nutzung aller rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten unterstützen.

In Dublin-Verfahren besteht im Anwendungsbereich des § 34a AsylG kein Rechtsanspruch auf freiwillige Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat (siehe das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.09. 2015 – 1 C 26./14 –, Randnummer 15 ff.). Eine freiwillige Ausreise kann **im Einzelfall** eingeräumt werden, wenn gesichert erscheint, dass sich die oder der Betroffene freiwillig in den zuständigen Mitgliedstaat begibt und sich dort fristgerecht bei den verantwortlichen Behörden meldet. Die Durchführbarkeit der freiwilligen Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat ist im Vorfeld der Planung eines konkreten Ausreisetermins mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abzustimmen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Termin der freiwilligen Ausreise so rechtzeitig vor Ablauf der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilten Überstellungsfrist liegt, dass bei einem Scheitern der freiwilligen Ausreise nötigenfalls noch die zwangsweise Überstellung organisiert und durchgeführt werden kann.

Die freiwillige Ausreise in das **Herkunftsland** der Ausländerin oder des Ausländers hat grundsätzlich Vorrang vor der zwangsweisen Überstellung im Dublin-Verfahren. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, neben der Planung der freiwilligen Ausreise ins Herkunftsland auch eine Dublin-Überstellung vorzubereiten, um einer lediglich zum Schein vorgetragenen Ausreiseabsicht entgegenzuwirken.

## 2. Voraussetzungen der Abschiebung

Die „Abschiebung“ im Sinne von § 58 Absatz 1 AufenthG ist eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung in der Form des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflichtung. Sie setzt gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 AufenthG die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (§§ 50 Absatz 1, 58 Absatz 2 AufenthG) und die fehlende Gewähr für deren freiwillige Erfüllung oder die Notwendigkeit der Überwachung der Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung voraus. Tatbestände, bei deren Vorliegen eine Überwachung der Ausreise erforderlich ist, werden – nicht abschließend – in § 58 Absatz 3 AufenthG benannt. Des Weiteren muss in der Regel eine Abschiebungsandrohung mit Bestimmung einer Ausreisefrist (§ 59 AufenthG) ergangen und die Ausreisefrist abgelaufen sein. Ferner dürfen keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse bestehen.

Ebenfalls zu beachten sind die akuten aufenthaltsrechtlichen Perspektiven der Betroffenen: Einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin oder einem vollziehbar ausreisepflichtigem Ausländer kann ein Bleiberecht unter anderem in Form

- einer Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) (Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 27. Juli 2020 - IV 209 – 48324/2020 (im Weiteren: Erlass zur Ausbildungsduldung)),
- einer Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG),
- einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Integration (§§ 25a, 25b, 104c AufenthG – siehe Anwendungshinweise SH , vom 24. April 2023 und vom 27. Juli 2024) oder
- aufgrund Berufsausbildung (§ 16g AufenthG)

erwachsen. Die Ausländerbehörde weist die Ausländerin oder den Ausländer auf die Voraussetzungen eines in Frage kommenden Bleiberechts hin, um das Erfüllen der Voraussetzungen und eine Antragsstellung zu ermöglichen. Entsprechende Ausführungen finden sich im Erlass des Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 15. November 2022 - VIII 402 - 198274/2022 (im Weiteren: Beratungserlass).

**Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Abschiebung ist diese verpflichtend und nicht in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt.** Ein Ermessen steht der Ausländerbehörde dann nur noch in Bezug auf die Reihenfolge und den Zeitpunkt der ihr obliegenden Abschiebungen zu.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung vom 21. Februar 2024 (Rückführungsverbesserungsgesetz) sind die Regelungen des § 59 AufenthG zur

Abschiebungsandrohung mit Wirkung ab dem 27.02.2024 wesentlich geändert worden. Gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen, wenn keine Abschiebungsverbote vorliegen und der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Liegen zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 AufenthG vor, darf keine Abschiebungsandrohung erlassen werden. Eine Abschiebungsandrohung darf ferner nicht erlassen werden, wenn der Abschiebung die in § 59 Absatz 1 Satz 1 AufenthG genannten inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse (Kindeswohl, familiäre Bindungen, Gesundheitszustand) „entgegen stehen“. Dies ist der Fall, wenn ihnen bei einer konkreten Abwägung mit den etwa widerstreitenden öffentlichen Interessen das gleiche oder ein überwiegendes Gewicht zukommt und deshalb eine Aufenthaltsbeendigung derzeit unzulässig ist. **In Bezug auf die schutzwürdigen inlandsbezogenen Belange besteht** also keine absolute Beachtungspflicht, sondern **ein die Abwägung beeinflussendes Berücksichtigungsgebot**. Soweit im Einzelfall ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt oder nachträglich entsteht, besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG.

Des Weiteren regelt § 59 Absatz 3 Satz 1 AufenthG Ausnahmen von § 59 Absatz 1 Satz 1 AufenthG. Deutschland hat mit dieser Ausnahmenvorschrift von der sogenannten Opt-out-Klausel des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Rückführungsrichtlinie Gebrauch gemacht. Nach § 59 Absatz 3 Satz 1 AufenthG stehen dem Erlass der Androhung Abschiebungsverbote und die in § 59 Absatz 1 Satz 1 AufenthG genannten Gründe für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nicht entgegen, wenn der Ausländer auf Grund oder infolge einer strafrechtlichen Verurteilung ausreisepflichtig oder gegen ihn ein Auslieferungsverfahren anhängig ist. § 59 Absatz 3 Satz 1 AufenthG greift insbesondere in Fällen, in denen die Ausländerbehörde die Ausländerin oder den Ausländer mit Blick auf eine strafrechtliche Verurteilung nach den §§ 53 ff. AufenthG ausgewiesen und hierdurch eine – bislang nicht bestehende – Ausreisepflicht ausgelöst hat. Der Erlass einer Abschiebungsandrohung und eines hieran anknüpfenden Einreise- und Aufenthaltsverbots ist dann zulässig. Soweit Abschiebungsverbote oder die in § 59 Absatz 1 Satz 1 AufenthG aufgeführten Abschiebungshindernisse gegeben sind, ist der Vollzug der Abschiebung aber weiterhin ausgeschlossen. In der Abschiebungsandrohung ist der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf (§ 59 Absatz 3 Satz 2 AufenthG). Bei der Abschiebungsandrohung gemäß § 59 AufenthG handelt es sich um eine bundesrechtlich geregelte Vollzugsmaßnahme, deren Vollstreckung sich nach Landesrecht richtet, weshalb Rechtsbehelfe hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Absatz 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 248 Absatz 1 Satz 2 LVwG).

### 3. Vorbereitung der Abschiebung

### 3.1 Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit

Um die die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung durchführen zu können, muss regelmäßig zunächst die Identität und Staatsangehörigkeit der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer geklärt werden. In diesem Zusammenhang sieht das AufenthG u.a in den §§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1, 49 Absatz 2 AufenthG sowie § 56 Absatz 1 AufenthV **Mitwirkungspflichten** für die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer vor.

Wenn Ausländerinnen und Ausländer abzuschicken sind und zur Vorbereitung der Abschiebung die Mitwirkung der Betroffenen notwendig ist – wie in der Regel bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten – haben die Ausländerbehörden diesen gegenüber die konkret erforderlichen Handlungspflichten mittels eines Grundverwaltungsaktes verbindlich und eindeutig festzulegen. Auf Ziffer 3 des Beratungserlasses wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Erfüllung der gesetzlich normierten Mitwirkungspflichten durch die Pflichtigen nicht in einem bloßen „Abarbeiten“ der „Aufträge“ der Ausländerbehörde erschöpfen darf. Soweit Maßnahmen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht unzumutbar oder von vornherein aussichtslos sind, sind die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet, (auch) eigenständig die Initiative zu ergreifen, um das Ausreisehindernis auszuräumen, etwa indem sie sich im Heimatland oder über Dritte um die Beschaffung von Passersatzpapieren bemühen (siehe u.a. BVerwG, Urteil vom 26.10.2010 – 1 C 18/09 –). So kann von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern verlangt werden, dass sie, wenn ihnen ein Heimreisedokument nicht in angemessener Zeit ausgestellt wird, von sich aus regelmäßig bei der zuständigen Auslandsvertretung nachfragen, sich nach den Gründen für die Bearbeitungsdauer erkundigen und beharrlich um die Erteilung eines Passersatzpapiers nachsuchen.

Darüber hinaus ist in § 60b Absatz 2 AufenthG eine besondere Passbeschaffungspflicht festgeschrieben, die auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer Anwendung findet. Durch § 60b Absatz 2 Satz 1 AufenthG wird klargestellt, dass die Pflicht, einen Pass oder Passersatz zu besitzen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 AufenthG), auch umfasst, diesen selbst zu erlangen und dazu selbst alle notwendigen zumutbaren Handlungen vorzunehmen. § 60b Absatz 3 Satz 1 AufenthG normiert in diesem Zusammenhang Regelbeispiele zur Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals "zumutbar" in § 60b Absatz 2 Satz 1 AufenthG. Gemäß § 60b Absatz 3 Satz 2 AufenthG ist der Ausländer auf diese Pflichten hinzuweisen.

**Den Ausländerbehörden stehen** im Zusammenhang mit der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer **verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung**, siehe insbesondere

§§ 46 Absatz 1, 48 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3a und 3b, 49 Absatz 7 und 82 Absatz 4 Satz 1 AufenthG. Über Anträge auf Anordnungen von Wohnungsdurchsuchungen gemäß § 48 Absatz 3 Satz 2 und 3 AufenthG entscheidet in Schleswig-Holstein ausschließlich das Amtsgericht Itzehoe – voraussichtlich sind ab dem 01.09.2025 Anträge auf Wohnungsdurchsuchung ausschließlich beim Amtsgericht Neumünster zu stellen - (§ 16a JZVO). Für das Verfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend (§ 48 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 58 Absatz 9a Satz 2 AufenthG).

Soweit sich im Rahmen der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit herausstellt, dass für die ausreisepflichtige Ausländerin oder den ausreisepflichtigen Ausländer ein Visumverfahren in einem Schengenstaat durchgeführt wurde, sind von den jeweiligen Auslandsvertretungen umgehend Kopien der dort vorhandenen Dokumente anzufordern. Im Übrigen sollen gemäß § 50 Absatz 5 AufenthG der Pass, der Passersatz oder sonstige Urkunden, Unterlagen und Datenträger eines ausreisepflichtigen Ausländers, die zur Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind, bis zur Ausreise des ausreisepflichtigen Ausländers in Verwahrung genommen werden.

Kommen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ihren Mitwirkungspflichten bei der Klärung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit ohne rechtfertigenden Grund nicht nach und scheitert die Ausstellung von Heimreisedokumenten an diesem Verhalten, **haben die Ausländerbehörden aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zu prüfen und die Prüfung leistungs-, ordnungs- und strafrechtlicher Konsequenzen zu veranlassen.** Entsprechende Konsequenzen können sich etwa aus §§ 11 Absatz 6, 60a Absatz 6, 60b Absatz 5, 61 Absatz 1c Satz 2, 62 Absatz 6, 82 Absatz 4 Satz 2 und 3, 95 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2, 98 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 5a AufenthG sowie § 1a Absatz 3 AsylbLG ergeben. Ferner ergibt sich für die Ausländerin oder den Ausländer aus der Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht ein Ausschluss aus etwaigen Bleiberechten, vgl. §§ 25a Absatz 2 Satz. 1 Nummer. 1, 25b Absatz. 2 Nummer. 1 AufenthG.

### **3.2 Amtshilfe durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge**

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge ist gemäß § 7 LAufnG landesweite Koordinierungsstelle für die Beschaffung von Heimreisedokumenten und die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen und unterstützt die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung dieser Aufgaben. Soweit für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer

Heimreisedokumente zu beschaffen sind und/oder die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung organisatorisch vorzubereiten ist, bitte ich, das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge diesbezüglich um Amtshilfe zu ersuchen. Sollte im Zusammenhang mit der Durchführung freiwilliger Ausreisen ein Unterstützungsbedarf bestehen, kann ein Amtshilfeersuchen an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge gerichtet werden.

Die jeweilige Ausländerbehörde bleibt bis zur vollzogenen Ausreise für die vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerin oder den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer aufenthaltsrechtlich zuständig. Bei **der Abholung** der abzuschiebenden Personen aus der Unterkunft oder Wohnung sollen zwecks Klärung etwaiger aufenthaltsrechtlicher Fragen grundsätzlich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der zuständigen Ausländerbehörde anwesend sein. Im Übrigen ist während der gesamten Abschiebungsmaßnahme die telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Ausländerbehörde sicherzustellen.

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge betreibt und unterhält gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AuslAufnVO eine Einrichtung nach § 61 Absatz 2 AufenthG (Ausreiseeinrichtung). Auf den Erlass des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 03.04.2025 - VIII 4011 - 60688/2025 (im Weiteren\_ LUK-A Erlass) und § 3 Absatz 6 AuslAufnVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

### **3.3 Berücksichtigung gesundheitlicher Einschränkungen**

Beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist **in jedem Stadium der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung** nachzugehen.

Werden von den abzuschiebenden Ausländerinnen oder Ausländern Krankheiten als **zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote** im Sinne von § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG (zum Beispiel: fehlende Behandelbarkeit einer schwerwiegenden Erkrankung im Herkunftsland) geltend gemacht, sind diese regelmäßig vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen. Die Ausländerbehörden sind gemäß §§ 24 Absatz 2, 42 Satz 1 AsylG an die diesbezüglichen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gebunden, solange diese Bestand haben. Wenn kein Asylantrag gestellt wurde oder gestellt werden soll, haben die Ausländerbehörden eigenständig über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG zu befinden, wobei sie vor ihrer Entscheidung gemäß § 72 Absatz 2 AufenthG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen haben.

Reiseunfähigkeit stellt ein **inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis** dar. Für die Prüfung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse sind grundsätzlich die **Ausländerbehörden zuständig**. In **Dublin-Fällen** liegt im Anwendungsbereich des § 34a AsylG die **Zuständigkeit** für die Prüfung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse jedoch beim **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**.

Reiseunfähigkeit kann sich in zwei unterschiedlichen Ausprägungen darstellen.

**Reiseunfähigkeit im engeren Sinn** besteht, wenn die abzuschiebende Ausländerin oder der abzuschiebende Ausländer transportunfähig ist, also der Vorgang des „Reisens“ selbst zu einer Gesundheitsgefährdung führt. **Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn** besteht, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung bei dem Betroffenen führt, zum Beispiel wenn sich aufgrund der psychischen Belastung durch die drohende Abschiebung eine konkrete Suizidgefahr auch vor und unmittelbar nach dem eigentlichen Transportvorgang manifestiert. Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung wegen Reiseunfähigkeit im Sinne einer rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG ist gegeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand der Ausländerin oder des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, **und** wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Geltendmachung einer rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung wegen Reiseunfähigkeit sind durch § 60a Absatz 2c und 2d AufenthG erheblich verschärft worden. Gemäß § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG wird gesetzlich vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Möchte die abzuschiebende Ausländerin oder der abzuschiebende Ausländer diese gesetzliche Vermutung entkräften, muss sie oder er eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde (siehe § 60a Absatz 2d Satz 2 AufenthG), durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne von § 60a Absatz 2c Satz 2 bis 4 AufenthG glaubhaft machen. Eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne von § 60a Absatz 2c Satz 2 bis 4 AufenthG kann nur durch eine approbierte Ärztin oder einen approbierten Arzt ausgestellt werden. Soweit kein atypischer Fall vorliegt, hat die ärztliche Bescheinigung zudem die in der Soll-Vorschrift des § 60a Absatz 2c Satz 3 AufenthG formulierten Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Zudem ist der Ausländer gemäß § 60a Absatz 2d Satz 1 AufenthG verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach § 60a Absatz 2c AufenthG unverzüglich, d.h., ohne schuldhaftes Zögern, vorzulegen. In der Regel wird eine Vorlage nicht mehr als „unverzüglich“ anzusehen sein, wenn seit der Ausstellung der Bescheinigung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Die Verpflichtung gemäß § 60a Absatz 2d Satz 1 AufenthG bezieht sich auch auf die Vorlage von Attesten für minderjährige Familienangehörige der ausreisepflichtigen Personen, für die sie sorgepflichtig sind.

Verletzt die Ausländerin oder der Ausländer die Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung, darf die Ausländerbehörde das verspätete Vorbringen grundsätzlich nicht mehr berücksichtigen (sogenannte „Präklusion“), vorausgesetzt, dass die Ausländerin oder der Ausländer auf ihre oder seine Verpflichtungen und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung hingewiesen worden ist (siehe § 60a Absatz 2d Satz 4 AufenthG). Ist die Belehrung nicht erfolgt, greift die Präklusionswirkung des § 60a Absatz 2d Satz 1 AufenthG nicht.

Wird die qualifizierte ärztliche Bescheinigung nicht „unverzüglich“ im Sinne von § 60a Absatz 2d Satz 1 AufenthG vorgelegt, darf die Ausländerbehörde sie nicht berücksichtigen, es sei denn, die Ausländerin oder der Ausländer war unverschuldet an der Einholung dieser Bescheinigung gehindert oder es sind anderweitige tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Ausländerin oder der Ausländer an einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung leidet, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde (siehe § 60a Absatz 2d Satz 2 AufenthG).

Auch wenn die vorgelegte ärztliche Bescheinigung nicht den Anforderungen des § 60a Absatz 2c Satz 2 bis 4 AufenthG genügt oder eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nicht „unverzüglich“ im Sinne von § 60a Absatz 2d Satz 1 AufenthG vorgelegt wird, bleibt die Ausländerbehörde verpflichtet, Leib und Leben der Ausländerin oder des Ausländers bei der Abschiebung zu schützen. Sind lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen aktenkundig oder gibt es anderweitige Anzeichen dafür, muss die Ausländerbehörde in einem ersten Schritt prognostizieren, ob und in welchem Maße sich der Gesundheitszustand durch die Abschiebung weiter verschlechtert. **Insoweit trifft die Ausländerbehörde eine Ermittlungspflicht.** In einem zweiten Schritt muss sie prüfen, ob und wie der Gesundheitsgefahr durch bestimmte Vorkehrungen begegnet werden kann. Mangels eigener fachlicher Expertise ist in der Regel für beide Schritte eine ärztliche Konsultation notwendig (siehe auch Dörig: Krankheit als Abschiebungshindernis, NVwZ 2022, 194).

Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin gemäß § 82 Absatz 4 Satz 1 AufenthG eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde nach § 60a Absatz 2d Satz 3 AufenthG berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Auch dies gilt nur, wenn keine anderweitigen tatsächlichen Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vorhanden sind, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Gibt es entsprechende Anhaltspunkte, ist die Ausländerbehörde auch in diesem Zusammenhang zur weiteren Sachverhaltsaufklärung verpflichtet.

Eine **Schwangerschaft** steht der Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen. Während der nach dem MuSchG geltenden Schutzfristen ist die Abschiebung aber wegen

Reiseunfähigkeit vorübergehend rechtlich unmöglich im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG. In Anlehnung an § 3 MuSchG beginnt der Abschiebungsschutz sechs Wochen vor der Entbindung und endet acht bzw. bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung. Führt die Schwangerschaft im Falle der Ausreise zu einer gesundheitlichen Gefahrenlage für die werdende Mutter oder das ungeborene Kind (Risikoschwangerschaft) kann sich hieraus – unabhängig von den Mutterschutzfristen – eine tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG ergeben.

Befindet sich die abzuschiebende Ausländerin oder der abzuschiebende Ausländer in einer **stationären Krankenhausbehandlung**, ist zu prüfen, ob die zu behandelnde Erkrankung bzw. die Durchführung/Fortsetzung der Behandlung die geplante Abschiebung tatsächlich oder rechtlich unmöglich im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG macht oder ob der Aufenthalt gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG im Ermessenswege wegen dringender persönlicher Gründe weiter geduldet werden kann. Wenn die Ausländerbehörde die Durchführung der Abschiebung aus einer stationären Krankenhausbehandlung heraus beabsichtigt, ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung hierüber unverzüglich und zeitgerecht vor dem Rückführungstermin zu unterrichten.

### 3.4 Berücksichtigung von Minderjährigkeit

Die Abschiebung **unbegleiteter Minderjähriger** ist grundsätzlich möglich (siehe § 80 Absatz 2 AufenthG). Allerdings sind hierbei die zwingenden Vorgaben des § 58 Absatz 1a AufenthG zu beachten. Danach hat sich die Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Die Ausländerbehörde muss sich in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit davon verschaffen, dass die Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung nicht nur möglich ist, sondern auch tatsächlich erfolgen wird. **Diese Vergewisserungspflicht besteht bereits vor Erlass der Rückkehrentscheidung**, weil gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 AufenthG eine Abschiebungsandrohung nicht erlassen werden darf, wenn der Abschiebung das Kindeswohl entgegensteht. Gibt es für einen unbegleiteten Minderjährigen keine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Sinne von § 58 Absatz 1a AufenthG, kommen folglich weder der Erlass einer Abschiebungsandrohung noch die Durchführung der Abschiebung in Betracht.

### 3.5 Wegfall der Duldung

Die Erteilung einer Duldung gemäß §§ 60a ff. AufenthG bedeutet aufenthaltsrechtlich die förmliche – zeitweise – Aussetzung einer an sich zulässigen Abschiebung. Eine geduldete Ausländerin oder ein geduldeter Ausländer darf, solange die Duldung gültig ist, nicht abgeschoben werden.

Die Ausländerbehörde hat deshalb sicherzustellen, dass die Duldung betroffener Ausländerinnen und Ausländer zum Zeitpunkt der Abschiebung durch Ablauf ihrer Gültigkeit oder infolge einer – im Ermessen der Ausländerbehörde stehenden – auflösenden Bedingung nach § 61 Absatz 1f AufenthG (zum Beispiel: „*Die Duldung erlischt mit der Bekanntgabe des Abschiebungstermins.*“) erloschen ist. Hierbei gilt es zu beachten, dass eine auflösende Bedingung der Duldung nicht gleichsam automatisch in jedem Fall beigefügt werden darf, sondern insoweit stets eine individuelle Prüfung **unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** erforderlich ist. Eine Nebenbestimmung, die zum Erlöschen der Duldung führt, entspricht nur dann dem vorgenannten Grundsatz, wenn sie geeignet und erforderlich ist, den mit ihr verfolgten Zweck zu fördern, die Ausländerin oder den Ausländer schon vor Ablauf der regulären Dauer der Duldung abschieben zu können, wenn die Abschiebungshindernisse weggefallen sind. Kann überhaupt nicht davon ausgegangen werden, dass es vor dem regulären Ablauf der Duldung zu dem Eintritt der auflösenden Bedingung kommt, hat diese zu unterbleiben. Ansonsten muss die Duldung gemäß § 60a Absatz 5 Satz 2 AufenthG widerrufen werden. Beim Widerruf der Duldung handelt es sich um eine bundesrechtlich geregelte Vollzugsmaßnahme, deren Vollstreckung sich nach Landesrecht richtet, weshalb Rechtsbehelfe hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben (§§ 80 Absatz 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit 248 Absatz 1 Satz 2 LVwG). Da der Widerruf der Duldung gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AufenthG der Schriftform bedarf, könnte hieraus jedoch eine unerwünschte Warnfunktion hinsichtlich der anstehenden Abschiebung resultieren.

### 3.6 Verbot der Ankündigung des Abschiebungstermins

Gemäß § 59 Absatz 1 Satz 8 AufenthG darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht angekündigt werden. Gemäß § 97a Satz 1 AufenthG sind Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung, insbesondere Informationen nach § 59 Absatz 1 Satz 8 AufenthG Geheimnisse oder Nachrichten nach § 353b Absatz 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches. Gleiches gilt für Informationen zum konkreten Ablauf, insbesondere zum Zeitpunkt von Anordnungen nach § 82 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (§ 97a Satz 2 AufenthG).

Ist die Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern mit Kindern im Alter von unter zwölf Jahren länger als ein Jahr ausgesetzt und wurde die Duldung widerrufen, ist § 60a Absatz 5a AufenthG zu beachten. Im Rahmen der Ankündigung der Abschiebung gemäß § 60a Absatz 5a Satz 1 AufenthG ist es ausreichend, wenn für die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer hinreichend deutlich wird, wann in etwa mit der Abschiebung zu rechnen ist. Der konkrete Abschiebungstermin ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Mitteilung.

Das in § 59 Absatz 1 Satz 8 AufenthG normierte **absolute Verbot** der Ankündigung des konkreten Abschiebungstermins setzt voraus, dass zuvor – im Asyl- oder Aufenthaltsverfahren – eine Abschiebungsandrohung unter Bestimmung einer Frist zur freiwilligen Ausreise ergangen ist. Da es im Anwendungsbereich des § 34a AsylG keiner vorherigen

Androhung und Fristsetzung bedarf (§ 34a Absatz 1 Satz 3 AsylG), greift in entsprechenden Dublin-Fällen das Ankündigungsverbot gemäß § 59 Absatz 1 Satz 8 AufenthG nicht. Die Ausländerbehörde kann insoweit im Einzelfall, in Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den geplanten Überstellungstermin ankündigen, wenn dies unter Vollzugsgesichtspunkten zweckmäßig ist.

### 3.7 Ausschreibungen

Gemäß § 50 Absatz 6 Satz 1 AufenthG kann ein Ausländer zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der **Ausschreibung zur Festnahme** nach § 50 Absatz 6 Satz 1 AufenthG ist das Vorliegen von Haftgründen, insbesondere gemäß § 62 Absatz 3 Satz 1 AufenthG oder § 2 Absatz 14 Satz 1 und 2 AufenthG. Durch die Ausschreibung zur Festnahme teilt die Ausländerbehörde mit, dass sie im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung der Ausländerin oder des Ausländers die Voraussetzungen der Freiheitsentziehung als erfüllt ansieht und daher die Polizei im Aufgriffsfall um die Festnahme der betreffenden Person bittet.

Entfallen die Voraussetzungen des § 50 Absatz 6 Satz 1 AufenthG, sind bestehende Fahndungsausschreibungen unverzüglich zu löschen, um nicht gerechtfertigte Festnahmen zu vermeiden.

Um die bereitchaftshabende Stelle, eine gem. § 31 Abs. 4 LVwG SH eilzuständige Ausländerbehörde oder die Polizei bei einem Aufgriff außerhalb der üblichen Dienstzeiten in die Lage zu versetzen, bei Bedarf eigenständig Sicherungs- oder Überstellungshaft für die zur Fahndung ausgeschrieben Personen – gegebenenfalls im Wege einer einstweiligen Anordnung – zu beantragen, bitte ich, die für eine entsprechende Beantragung nötigen Unterlagen im Fahndungshilfsmittel INPOL zu hinterlegen. Zu diesen Unterlagen zählen die Rückkehrentscheidung, der Zustellungsnachweis und eine kurze Sachverhaltsdarstellung, die sich insbesondere auch zu der voraussichtlichen Haftdauer verhalten soll.

Gemäß § 50 Absatz 6 Satz 2 AufenthG kann ein Ausländer auch zum Zweck der Identitätsklärung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, soweit dies zur Feststellung seiner Identität erforderlich ist. Durch die **Ausschreibung zum Zweck der Identitätsklärung** im INPOL sollen die Polizeien des Bundes und der Länder bei einer INPOL-Abfrage (zum Beispiel im Rahmen von Kontrollmaßnahmen oder Ermittlungsverfahren) Kenntnis über die ungeklärte Identität erlangen und im Zuge des polizeilichen Einschreitens identitätsklärende Sachbeweise erheben. Das Bestehen einer (vollziehbaren) Ausreisepflicht ist für die Ausschreibung zum Zweck der Identitätsklärung nicht notwendig. Eine Ausschreibung gemäß § 50 Absatz 6 Satz 2 AufenthG kommt u.a. in Betracht, wenn die Identität der Ausländerin oder des Ausländers nicht geklärt ist,

tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie oder er im Besitz von identitätsklärenden Sachbeweisen im Sinne von § 48 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ist und diese trotz Aufforderung nicht vorgelegt wurden.

### **3.8 Prüfung freiheitsentziehender Maßnahmen**

Soweit eine Abschiebungstermin feststeht, hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob zur Sicherung der Rückführung freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich sind. Auf den Erlass des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 22.07.2024 – VIII 415 – (Durchführung von Abschiebungshaft, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam) und die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu §§ 62, 62b AufenthG, die den Ausländerbehörden mit E-Mail vom 03.05.2024 zur Kenntnisnahme und Beachtung zugeleitet worden sind und den Erlass des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 19.03.2025 – VIII 4012 – (Verfahren nach dem Scheitern der Rückführung), wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Ausländerbehörden haben in der jeweiligen Ausländerakte zu dokumentieren, dass und mit welchem Ergebnis sie freiheitsentziehende Maßnahmen vor der Abschiebung geprüft haben.

### **3.9 Beteiligung der Staatsanwaltschaft**

Gemäß § 72 Absatz 4 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden. Ein Ermittlungsverfahren beginnt mit jeder Maßnahme der Staatsanwaltschaft oder der Polizei die der Feststellung dient, ob eine Person wegen einer bestimmten Straftat verurteilt werden kann, wobei die Vernehmungsperson von einem zureichenden Tatverdacht ausgehen muss. Der Ausländerbehörde wird in der Regel auf Grund einer Mitteilung nach § 87 Absatz 4 AufenthG bekannt, dass ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Wenn mehrere anhängige Ermittlungsverfahren bekannt sind, müssen alle beteiligten Staatsanwaltschaften ihr Einvernehmen erklären. Des Einvernehmens der Staatsanwaltschaft bedarf es gemäß § 72 Absatz 4 Satz 3 bis 5 AufenthG allerdings nicht, wenn nur ein geringes Strafverfolgungsinteresse besteht.

### **3.10. Organisation der Abschiebung**

Die Abschiebung ist so zu organisieren, dass die mit der zwangsweisen Durchsetzung der vollziehbaren Ausreiseverpflichtung einhergehenden Belastungen für die abzuschiebenden Ausländerinnen und Ausländer so gering wie möglich gehalten werden. Wenn möglich, sind Abschiebungen so zu terminieren, dass der Abholungstermin **nicht** in

der Nachtzeit (21.00 Uhr bis 06.00 Uhr, §§ 324 LVwG, 104 Absatz 3 StPO) liegt. Sofern dies nicht möglich ist, ist es im Einzelfall zu begründen und entsprechend in der Ausländerakte zu dokumentieren. Grund hierfür kann die erheblich erschwerte Möglichkeit des Antreffens der abzuschubenden Ausländerinnen oder Ausländer sein, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Familieneinheit. Ferner kann sich die Abholung zur Nachtzeit mit der eingeschränkten Verfügbarkeit von Reisemöglichkeiten, Vorgaben zur Ankunftszeit durch das Zielland oder zwecks Vermeidung der Ankunft zur Nachtzeit, auch zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, begründen lassen.

## 4. Durchführung der Abschiebung

### 4.1 Grundsätzliches

Anders als die Abschiebungshaft oder der Ausreisegewahrsam, bei denen es sich um dem Richtervorbehalt des Artikels 104 Absatz 2 Satz 1 GG unterliegende Freiheitsentziehungen handelt, stellt die Abschiebung eine – nicht dem Richtervorbehalt unterliegende – **Freiheitsbeschränkung** dar. Gemäß § 58 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ist die die Abschiebung durchführende Behörde befugt, zum Zweck der Abschiebung den Ausländer zum Flughafen oder Grenzübergang zu verbringen und ihn zu diesem Zweck kurzzeitig festzuhalten. Das Festhalten ist auf das zur Durchführung der Abschiebung unvermeidliche Maß zu beschränken (§ 58 Absatz 4 Satz 2 AufenthG). Ein „kurzzeitiges Festhalten“ kann beispielsweise dann nötig werden, wenn bis zum Abflug Wartezeit zu überbrücken ist oder Wartezeiten entstehen, weil Beförderungen gebündelt erfolgen sollen (siehe Bundestagsdrucksache 19/10047, Seite 37). Die Vollzugsbehörden sind zum Zwecke der Abschiebung berechtigt, die Freiheit der abzuschubenden Person im Zuge der Verbringung zum Flughafen oder zum Grenzübergang einzuschränken, indem sie etwa in einem Raum am Flughafen bis zum Abflug festgehalten oder in einem Fahrzeug zum Flughafen oder Grenzübergang transportiert werden darf. Beim Vollzug von Abschiebungen ist stets der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu beachten.

Die Unterschiede zwischen einer bloßen Freiheitsbeschränkung und einer Freiheitsentziehung sind teilweise nur graduell. Im Einzelfall können die mit der Durchführung der Abschiebung verbundene Eingriffsintensität und -dauer dazu führen, dass die Maßnahme nicht mehr als Freiheitsbeschränkung, sondern als Freiheitsentziehung zu bewerten ist und der richterlichen Anordnung bedarf. So stellen Einsperrungen und Einschließungen – etwa bereits Stunden vor der eigentlich geplanten Verbringung zum Flughafen - ohne weiteres Freiheitsentziehungen dar.

### 4.2 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

Das Betreten und die Durchsuchung von Wohnungen ist in § 58 Absatz 5 bis 10 AufenthG geregelt. Diese rechtlichen Grundlagen für das Betreten und die Durchsuchung knüpfen an den Wohnungsbegriff des Artikels 13 GG an. Der Begriff der Wohnung ist danach weit auszulegen. Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 3 AufenthG umfasst die Wohnung die Wohn- und

Nebenträume, Arbeits- Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum. Keine Rolle spielt in dem Zusammenhang, ob die Ausländerin oder der Ausländer sich die Wohnung selbst gesucht hat oder diese zugewiesen wurde. Für die Frage der Wohnungseigenschaft ist es auch ohne Bedeutung, ob die Wohnung von einer oder mehreren Personen bewohnt wird. Entscheidend ist im Einzelfall, ob der für den fraglichen Raum Nutzungsberechtigte diesen ausdrücklich oder konkludent zum Rückzugsbereich der privaten Lebensgestaltung in dem Sinne gemacht hat, dass ihm dort ein abgrenzbarer elementarer Lebensraum und ein Mindestmaß an persönlicher Sphäre zur Verfügung steht. Ein in einer Aufnahmeeinrichtung (§ 47 Absatz 1 AsylG) zugewiesenes Zimmer ist in der Regel eine Wohnung im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 GG (BVerwG, Urteil vom 15.06.2023 – 1 C 10.22 –, Randnummer 10ff.).

Im Zusammenhang mit dem Betreten und der Durchsuchung von Wohnungen zum Zweck der Abschiebung ist der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** strikt zu beachten. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind dabei besonders die Belastungen für Minderjährige, Familien mit Minderjährigen und weitere besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt, Menschen mit schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen, Schwangere, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder Personen, die vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität geflohen sind, zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Belastungen kann dazu führen, dass das Betreten oder die Durchsuchung der Wohnung im Einzelfall als unverhältnismäßig zu beurteilen ist und das Betreten oder die Durchsuchung damit ausscheidet.

Der Begriff des „Betreten“ gemäß § 58 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG umfasst nicht nur das bloße Eintreten in die Wohnung, sondern auch noch weitere Anschlusshandlungen, sofern diese nicht die Schwelle einer Durchsuchung überschreiten. Die beim Betreten einer Wohnung unvermeidliche Kenntnisnahme von Personen, Sachen und Zuständen macht den Eingriff in die Wohnungsfreiheit noch nicht zu einer Durchsuchung. Eine Durchsuchung liegt auch dann nicht vor, wenn bei dem Betreten der Wohnung etwas wahrgenommen wird, das offen zutage liegt, das die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber aber gern vor den zuständigen Behörden geheim halten möchte. In Abgrenzung zum „Betreten“ ist eine „Durchsuchung“ das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung nicht von sich aus offenlegen oder herausgeben will. Es müssen also planmäßige Handlungen zur Suche nach etwas „Verborgenen“ erfolgen.

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 1 AufenthG kann die die Abschiebung durchführende Behörde, soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung betreten, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich der Ausländer dort befindet. Tatsachen, die den Schluss auf die Anwesenheit rechtfertigen, liegen u.a. vor, wenn es sich um die Wohnung des Pflichtigen handelt, bzw., wenn dieser unter der Anschrift gemeldet ist.

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 2 AufenthG gilt § 58 Absatz 5 Satz 1 AufenthG in Formen gemeinschaftlicher Unterbringung auch für die **Wohnung anderer Personen** sowie für gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten. Formen gemeinschaftlicher Unterbringung sind u.a. Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG, Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 AsylG sowie angemietete Hotels oder angemietete Teile von Hotels zum Zwecke der Wohnraumversorgung von Geflüchteten. Das Betreten von Wohnungen anderer Personen in Formen gemeinschaftlicher Unterbringung ist ebenfalls nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich die abzuschiebende Ausländerin oder der abzuschiebende Ausländer dort befindet.

Wenn notwendig, kann das Betreten von Wohnungen mit Zwangsmitteln (§§ 228 ff. LVwG), namentlich mittels Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang, durchgesetzt werden. **Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hierbei strikt zu beachten.** Ein Betreten von Wohnungen zur Nachtzeit (21.00 Uhr bis 06.00 Uhr, §§ 324 LVwG, 104 Absatz 3 StPO) ist ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 58 Absatz 7 Satz 1 AufenthG zulässig. **Hinsichtlich des Betretens von Wohnungen – sowohl gemäß § 58 Absatz 5 Satz 1 und 2 AufenthG als auch nach § 58 Absatz 7 Satz 1 AufenthG – besteht kein Richtervorbehalt.**

Gemäß § 58 Absatz 6 Satz 1 AufenthG kann die die Abschiebung durchführende Behörde, soweit der Zweck der Abschiebung es erfordert, eine Durchsuchung der Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung vornehmen. Die Durchsuchung muss verhältnismäßig, d.h., geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die Durchsuchung ist zum Zweck der Abschiebung erforderlich, wenn die Abschiebung bereits einmal daran gescheitert ist, dass sich die oder der Betroffene in ihrer oder seiner Wohnung verborgen gehalten hat, oder wenn aufgrund sonstiger Umstände (zum Beispiel: hartnäckige Verstöße im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung) konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die geplante Rückführung hieran scheitern könnte. Bei **anderen Personen** sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung der abzuschiebenden Ausländerin oder des abzuschiebenden Ausländers zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die abzuschiebende Ausländerin oder der abzuschiebende Ausländer sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet (siehe § 58 Absatz 6 Satz 2 AufenthG). Eine Durchsuchung von Wohnungen zur Nachtzeit (21.00 Uhr bis 06.00 Uhr, §§ 324 LVwG, 104 Absatz 3 StPO) ist ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 58 Absatz 7 Satz 1 AufenthG zulässig.

Gemäß § 58 Absatz 7 Satz 1 AufenthG darf die Wohnung zur Nachtzeit nur betreten oder durchsucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Ergreifung des Ausländers zum Zweck seiner Abschiebung andernfalls vereitelt wird. Das Betreten oder die Durchsuchung der Wohnung zur Nachtzeit setzen voraus, dass die Ergreifung der abzuschiebenden Ausländerin oder des abzuschiebenden Ausländers vereitelt wird, wenn das Betreten oder die Durchsuchung außerhalb der Nachtzeit erfolgt. In diesem Zusammenhang stellt § 58 Absatz 7 Satz 2 AufenthG klar, dass die

Organisation der Abschiebung keine Tatsache im Sinne von § 58 Absatz 7 Satz 1 AufenthG ist, es sei denn, es handelt sich um Bedingungen, die durch die die Abschiebung durchführende Behörde nicht beeinflusst werden können. Der Vorschrift des § 58 Absatz 7 Satz 2 AufenthG liegt der Gedanke zugrunde, dass organisatorische Defizite oder bloße Organisationserwägungen einer Behörde nicht zulasten der abzuschiebenden Ausländerin oder des abzuschiebenden Ausländers gehen sollen. Die Behörde hat die Abschiebung daher so zu organisieren, dass eine Ergreifung zum Zwecke der Abschiebung zur Nachtzeit möglichst vermieden wird. Zu den Bedingungen im Sinne des § 58 Absatz 7 Satz 2 AufenthG, die durch die die Abschiebung durchführende Behörde nicht beeinflusst werden können, gehören zum Beispiel Vorgaben eines anderen EU-Mitgliedstaates, zu welchen Zeiten er Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung zulässt. Dasselbe gilt, wenn der Zielstaat die Landung einer Chartermaschine nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt genehmigt oder wenn der Zielstaat keine Chartermaßnahmen zulässt und der späteste Linienflug nur bei einer Ergreifung der oder des Abschiebenden in der Nachtzeit erreichbar ist.

Während über das Betreten von Wohnungen zum Zwecke der Abschiebung ausschließlich die zuständige Ausländerbehörde entscheidet, **unterliegen Wohnungsdurchsuchungen – sowohl gemäß § 58 Absatz 6 Satz 1 und 2 AufenthG als auch gemäß § 58 Absatz 7 Satz 1 AufenthG – nach § 58 Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 1 AufenthG grundsätzlich dem Richtervorbehalt.** Für richterliche Anordnungen nach § 58 Absatz 8 AufenthG ist die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig (§ 58 Absatz 9a Satz 1 AufenthG). Von der Möglichkeit des § 58 Absatz 9a Satz 3 AufenthG, insoweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit festzulegen, hat das Land Schleswig-Holstein keinen Gebrauch gemacht. Über Anträge auf Anordnungen von Wohnungsdurchsuchungen zum Zwecke der Abschiebung entscheidet in Schleswig-Holstein ausschließlich das Amtsgericht Itzehoe - voraussichtlich ab 01.09.2025 ausschließlich das Amtsgericht Neumünster - (§ 16a JZVO). Für das Verfahren gelten gemäß § 58 Absatz 9a Satz 2 AufenthG die Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

Bei **Gefahr im Verzug** dürfen Wohnungsdurchsuchungen zum Zwecke der Abschiebung ausnahmsweise auch durch die die Abschiebung durchführende Behörde angeordnet werden (§ 58 Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 2 AufenthG). „Gefahr im Verzug“ im Sinne von § 58 Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 1 AufenthG ist nur anzunehmen, wenn die Maßnahme – Ergreifung der oder des Betroffenen und Durchführung der Abschiebung – bei Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Durchsuchung nicht mehr möglich wäre. Gefahr im Verzug liegt zum Beispiel vor, wenn sich die Notwendigkeit einer Durchsuchung erst unmittelbar vor der geplanten Ergreifung herausstellt. Der Begriff „Gefahr im Verzug“ in § 58 Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 2 AufenthG ist eng auszulegen. Die Gefahr im Verzug muss mit Tatsachen, die auf den jeweiligen Einzelfall bezogen sind, begründet werden (siehe § 58 Absatz 9 Satz 5 AufenthG). Gemäß § 58 Absatz 8 Satz 2 AufenthG kann die Annahme von Gefahr im Verzug nach Betreten der Wohnung nach

§ 58 Absatz 5 AufenthG nicht darauf gestützt werden, dass der Ausländer nicht angetroffen wurde. Im Falle der behördlichen Anordnung der Wohnungsdurchsuchung gem. § 58 Abs. 8 AufenthG ist die Entscheidung mit den zugrundeliegenden tatsächlichen Umständen in der Ausländerakte zu dokumentieren.

§ 58 Absatz 9 AufenthG regelt die Modalitäten bei Wohnungsdurchsuchungen zum Zwecke der Abschiebung und sieht u.a. vor, dass über die Durchsuchung eine Niederschrift zu fertigen ist.

Gemäß § 58 Absatz 10 Satz 1 AufenthG bleiben weitergehende Regelungen der Länder, die den Regelungsgehalt der Absätze 5 bis 9 betreffen, unberührt. Landesrechtliche Vorschriften finden also nur dann Anwendung, wenn sich aus dem Landesrecht über § 58 Absatz 5 bis 9 AufenthG hinausgehende Befugnisse für das Betreten und die Durchsuchung von Wohnungen zum Zwecke der Abschiebung ergeben. Solche landesrechtlichen Vorschriften gibt es in Schleswig-Holstein nicht.

### 4.3 Abschiebung von Familien

Vollziehbar ausreisepflichtige Familienangehörige sollen grundsätzlich gemeinsam abgeschoben werden. Dies gilt insbesondere für die Familiengemeinschaft von Eltern und ihren minderjährigen Kindern. **Die Trennung von Familien durch Abschiebung soll möglichst vermieden werden.** Werden bei einer Abschiebung von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern nicht alle Familienangehörigen angetroffen, sind die Grundsätze des Artikels 6 GG und des Artikels 8 EMRK zu berücksichtigen. Zwar gewährt Artikel 6 GG keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt. Die in Artikel 6 Absatz 1 und 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Ausländerbehörde aber dazu, die familiären Bindungen der den (weiteren) Aufenthalt begehrenden abzuschiebenden Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, bei ihren aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Eine Familientrennung im Zuge der Abschiebung kann in Betracht kommen, wenn die Familientrennung von der abzuschiebenden Familie selbst verschuldet wird (zum Beispiel: Verbergen von Kindern zur Vereitelung der Abschiebung). In jedem Fall setzt die Familientrennung voraus, dass die Familieneinheit im Zielstaat der Abschiebung unverzüglich (zum Beispiel kurzfristig nach dem Wiederauftauchen des fehlenden Kindes) wiederhergestellt werden kann. Im Falle der Trennung von Eltern und minderjährigen Kindern ist das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren. Ebenso unverzüglich ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zu benachrichtigen, wenn es im Zuge von Abschiebungen zu Trennungen innerhalb der Kernfamilie (Eltern und ihre minderjährigen Kinder) kommt.

### 5. Nachbereitung der Abschiebung

Nach dem Vollzug der Abschiebung hat die Ausländerbehörde unverzüglich die notwendigen Ausschreibungen nach der Verordnung (EU) 2018/1861 bzw. § 50 Absatz 6 Satz 3 AufenthG sowie die Meldungen an das Ausländerzentralregister vorzunehmen.

Die freiwilligen Ausreisen sowie Rückführungen ohne Amtshilfe durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) sind zwecks Erhebung für statische Zwecke monatlich an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge zu melden. Ferner sind etwaige Sozialleistungsbehörden und im Falle von laufenden Ermittlungs- oder Vollstreckungsverfahren die zuständige Staatsanwaltschaft über die erfolgte Abschiebung zu informieren.

## **6. Aufhebung von Erlassen**

Die Erlasse des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 06.10.2017 – IV 22 – 212-29. 113-58 – und des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 10.08.2023 hebe ich auf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Ralfs  
Abteilungsleiterin VIII 4

Integration, Teilhabe, Ehrenamt

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>